

# **Gemeinde Schechingen**

Gemarkung Schechingen

Ostalbkreis

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"**

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Stand: 21.07.2022



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Solarpark Steinekreuz GmbH

Panoramastraße 1  
73579 Schechingen

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung:**

Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

**Projektbearbeitung:**

Yannick Robert, M. Sc. Environmental Management

**Projektnummer:**

22.001

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Zielsetzung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>2</b>
	2.1 Umfeld, Schutzgebiete und Habitatstrukturen .....	2
<b>3.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....</b>	<b>3</b>
	3.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
	3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung .....	4
<b>4.</b>	<b>Avifaunistische Untersuchungen .....</b>	<b>7</b>
	4.1 Methodik .....	7
	4.2 Ergebnisse .....	8
	4.3 Bewertung .....	12
<b>5.</b>	<b>Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>13</b>
	5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	13
	5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen .....	13
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf Flst.-Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant (Abb. 1). Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 21.01.2022 eine Übersichtsbegehung der Fläche durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen, die in Form einer avifaunistischer Kartierung während der Brutperiode 2022 stattfanden.



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets (rote Markierung) im nahen Umfeld mit dem Schechinger Weiher im Westen, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld, Schutzgebiete und Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt nördlich von Schechingen in einem landwirtschaftlich geprägten Landstrich. Es umfasst eine konventionell genutzte Ackerfläche. Im direkten Umfeld befinden sich mehrere Schutzgebiete. 40 m westlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ (Schutzgebiets-Nr. 1.239), welches als wieder entstandenes Feuchtbiotop von verschiedenen Pflanzen und Tiere besiedelt wurde und gemäß § 30 BNatSchG/ § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) als geschützte Biotope mehrere Feldhecken (Biotop-Nr. 171251368459) und FFH-Mähwiesen (MW-Nr. 6510800046054830, 6510800046054832, 6510800046054831) und den Schechinger Weiher (Biotop-Nr. 171251368168) umfasst. Nördlich des Plangebiets liegt ein Waldstück, an dessen Westrand das Waldbiotop „Waldrand Westerloh O Eschach“ (Biotop-Nr. 271251365114) liegt. Nordöstlich grenzt die FFH-Mähwiese „Wiese am Westerloh nördlich Schechingen“ (MW-Nr. 6510800046055933) an das Plangebiet an. Ca. 200 m östlich des Plangebiets liegen die Biotope „Feldhecken an der K3261 nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368455) und der „Auwaldstreifen nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368457) an der Quelle des Spatzenbachs. Im Süden und Osten grenzen weitere Wiesen- und Ackerflächen an. Rund 150 m östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 3261. Nördlich liegt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“.

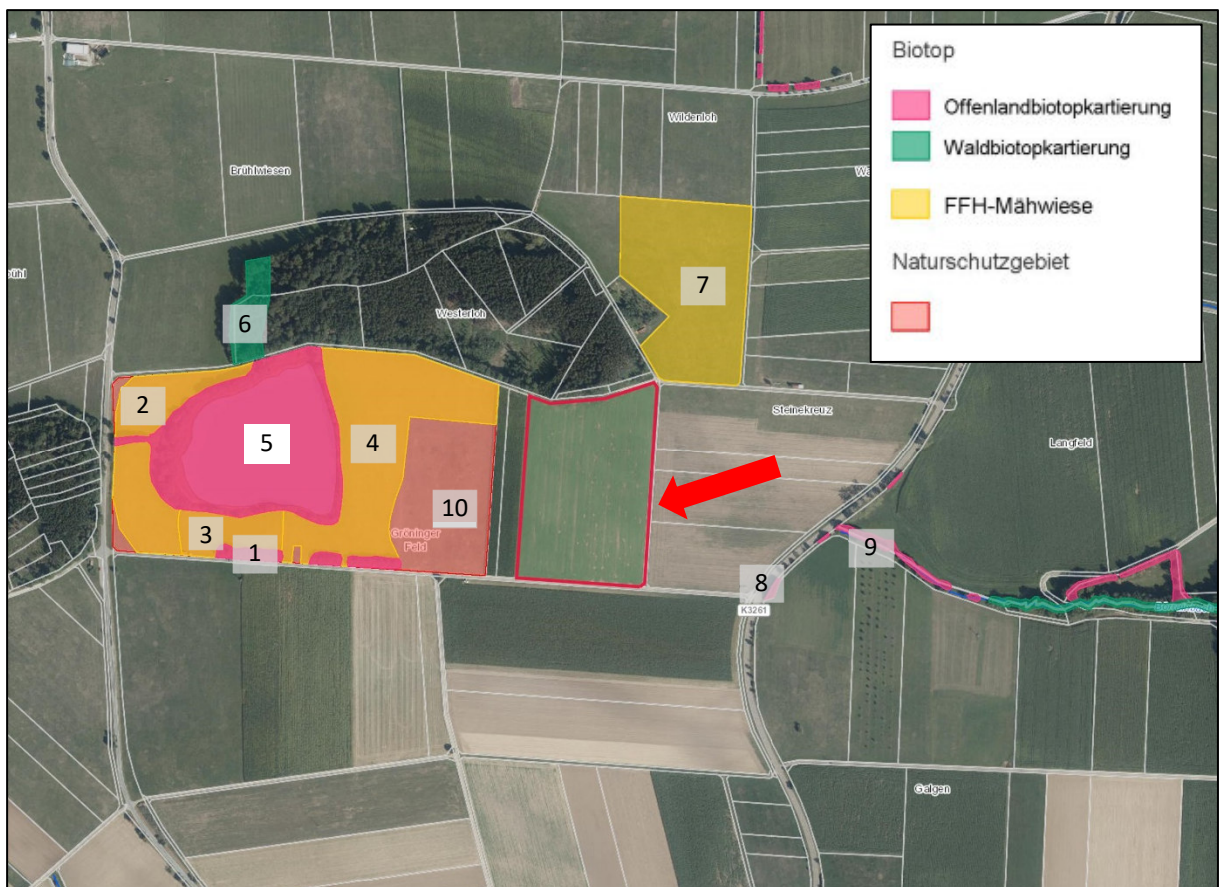


Abb. 2: Plangebiet (rote Markierung mit Pfeil) mit Schutzgebieten im nahen Umfeld ausgenommen dem Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“, ohne Maßstab; 1=„Feldhecke am Schechinger Weiher“ (Biotop Nr. 171251368459), 2=„Magergrünland am Schechinger Weiher I“ (MW-Nr. 6510800046054830), 3=„Magergrünland



am Schechinger Weiher III“ (MW-Nr. 6510800046054832), 4=„Magergrünland am Schechinger Weiher II“ (MW-Nr. 6510800046054831), 5=„Schechinger Weiher“ (Biotop-Nr. 171251368168), 6=„Waldrand Westerloh O Eschach“ (Biotop-Nr. 271251365114) liegt. 7= „Wiese am Westerloh nördlich Schechingen“ (MW-Nr. 6510800046055933), 8=„Feldhecken an der K3261 nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368455), 9=„Auwaldstreifen nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368457) und 10=„Schechinger Weiher“ (Schutzgebiets-Nr. 1.239),; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Sicht auf das Plangebiet aus Südosten mit nördlich angrenzendem Wald



Abb. 3: Sicht auf den Schechinger Weiher aus Südosten

### 3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben, sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Artenschutzuntersuchungen zu prüfen, ob lokale Populationen der wild lebenden Tierarten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der FFH-RL (92/43/EWG), der nach europäischem Recht geschützte Vogelarten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) und der wild lebenden Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (streng geschützte Arten) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist für die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Tierarten das Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bei der Planung zu beachten. Des Weiteren dürfen weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Tierarten noch wild lebende besonders geschützte Pflanzenarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene und nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen, Vorhaben die von einer Behörde durchgeführt werden und Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind folgende Ausnahmen zugelassen:

- Bei geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL, der nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG in hohem Maße verantwortlich ist, ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

- Bei anderen besonders geschützten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

Zusätzlich wird ein Vorkommen von Vögeln der Roten Liste ([www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)) erfasst.

Die vorgenannten Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

### 3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

#### Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet eignet sich für Offenlandbrüter wie Feldlerchen (*Alauda arvensis*) zur Brut, wobei aufgrund des Meideverhaltens der Art zu Vertikalstrukturen lediglich von einer Nutzung der südlichen Flächen auszugehen ist. Im nördlich angrenzenden Waldrand mit älteren Eichenbeständen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei- und Höhlenbrütern vorkommen. Horste wurden während der Übersichtsbegehung keine ausfindig gemacht. Das Naturschutzgebiet im Westen des Plangebiets bietet wassergebundenen Vogelarten ein potenzielles Fortpflanzungs- und Rastgebiet. Generell zeichnet sich der Weiher durch eine fortgeschrittene Verlandung und Gehölzsukzession aus, was seine Eignung für limikole Arten herabsetzt (Abb. 5 und 6). Aufgrund vielseitiger Fußwege um den Weiher herum und einer anzunehmenden starken Freizeitnutzung, lassen sich störungsempfindliche Vogelarten in dem Gebiet ausschließen. Es ist daher davon auszugehen, dass die in der Würdigung des Naturschutzgebiets von 1999 genannten seltenen Vogelarten nicht mehr vorkommen.<sup>1</sup> Während der Übersichtsbegehung hielten sich auf der teilweise gefrorenen Wasserfläche des Weihers 12 Rostgänse (*Tadorna ferruginea*) auf, bei denen davon auszugehen ist, dass weniger konkurrenzstarke Arten verdrängt werden. Zudem wurden vier Stockenten (*Anas platyrhynchos*) im Uferbereich des Gewässers und zwei Grünspechte (*Picus viridis*) auf den Wiesenflächen südlich des Weihers beobachtet. Generell kommt dem Schechinger Weiher und den extensiven Wiesenflächen im Umfeld eine bedeutende Funktion als Nahrungshabitat für alle Vogelarten zu.

---

<sup>1</sup> 1.239 Schechinger Weiher Würdigung des NSG „Schechinger Weiher“ Gemarkung Schechingen, Ostalbkreis (1999), [http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac\\_12/wuerdigung/1/1239.htm](http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_12/wuerdigung/1/1239.htm) [Zugriff am 11.07.2022]

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, ist eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (März bis Juli) erforderlich (siehe Kapitel 4).



Abb. 5: Schechinger Weiher, Blick Richtung Süden



Abb. 6: Verlandungsbereiche mit Rohrkolben

#### Artengruppe Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Quartierstrukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht für Fledermäuse vorhanden, allerdings bieten die älteren Eichen am nördlichen Waldrand potenziell geeignete Höhlenstrukturen für Fledermausquartiere. Es ist von einer Funktion des Waldrands als Leitstruktur und Nahrungshabitat für die Artengruppe auszugehen. Die Ackerfläche im Plangebiet bietet lediglich ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat von strukturungebunden fliegenden Arten wie Abendseglern (*Noctula* sp.) oder der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Dagegen stellt der Schechinger Weiher mit seiner Ufervegetation ein hochwertiges Nahrungshabitat und eine wichtige Flüssigkeitsquelle für die Artengruppe dar.

In Bezug auf die optische Wahrnehmung von Freiflächen PV-Anlagen durch Fledermäuse kann nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung nur spekuliert werden. In einer Studie durch Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Seewiesen wurde festgestellt, dass Fledermäuse glatte Oberflächen für Wasser halten und daher bis zur Erschöpfung versuchen, von diesen zu trinken.<sup>2</sup> Im natürlichen Umfeld ist entgegen des Laborversuchs allerdings davon auszugehen, dass die Tiere traditionell bekannte Wasserflächen zum Trinken ansteuern. Eine negative Beeinträchtigung durch die PV-Anlagen wäre denkbar, wenn eine der traditionellen Wasserflächen im Umfeld versiegen würde und die Tiere daher spezifisch nach neuen Wasserquellen suchen müssten. Durch die geplante Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Wiese ist von einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse auszugehen.

**Für die Artengruppe Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5) im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

<sup>2</sup> Greif, S., Siemers, B. M. (2010) Innate recognition of water bodies in echolocating bats. Nat Commun 1, 107.



### Artengruppe Amphibien:

Das Plangebiet weist für Amphibien keine Lebensraumfunktion auf. Allerdings ist im nahen Umfeld aufgrund des Schechinger Weihers mit Vorkommen häufiger Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) zu rechnen. Laut der Würdigung des Naturschutzgebiets von 1999 wurden in dem Gebiet der stark gefährdete Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) kartiert. Bei beiden Arten sind rezente Vorkommen in temporären Kleingewässern im weiteren Umfeld des Plangebiets möglich. Im Schechinger Weiher ist jedoch mit keinem Vorkommen der Arten zu rechnen, da sich dieser unter anderem durch Eutrophierung, Fischbesatz und aufgrund der konkurrenzstärkeren Erdkröte nicht (mehr) eignet. Die Eutrophierung des Weihers wird u. a. durch starke Düngung der angrenzenden Wiesen verursacht (Abb. 7). Für den Laubfrosch lassen sich gemäß Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg Ökopunkte (ÖP) durch die Schaffung neuer Laichplätze generieren, wobei 100.000 ÖP je Neuentwicklung einer Population möglich sind. Es empfiehlt sich daher eine Kartierung der Amphibien in dem Gebiet, da im Falle eines nahegelegenen Vorkommens der Art eine Ausbreitung der Population möglich wäre.

**Für die Artengruppe Amphibien sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Unter Umständen empfiehlt sich eine Kartierung der Artengruppe mit Blick auf eine potenziell mögliche Entwicklung von ÖP. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**



Abb. 7: Stark gedüngte Ackerflächen nördlich des Weihers

### Weitere Artengruppen:

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz. In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: **Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	Ein- schätzung
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

## 4. Avifaunistische Untersuchungen

### 4.1 Methodik

Es fanden sechs Begehungen zwischen April und Juni 2022 zur Erfassung der lokalen Avifauna mit einem Hauptaugenmerk auf Hecken- und Bodenbrütern statt (Tab. 2). Es wurden Untersuchungen bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Bei fünf Begehungen wurde das Plangebiet und dessen nähere Umgebung dabei in den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang untersucht. Eine Untersuchung erfolgte speziell zur Erfassung von Nachtvögeln in den späten Abendstunden. Die Vogelarten wurden nach artspezifischen Lautäußerungen und durch Sichtungen erfasst. Es wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial notiert. Aus diesen Beobachtungen wurde der Status der Arten für das Plangebiet ermittelt.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	12.04.2022	S. Blum	2	trocken	morgens, klarer Himmel
	14.04.2022	S. Blum	13	trocken	abends, klarer Himmel
	01.05.2022	S. Blum	8	trocken	morgens, dunstig-bewölkt
	13.05.2022	S. Blum	15	trocken	morgens, bewölkt
	23.05.2022	S. Blum	14	trocken	morgens, bewölkt
	10.06.2022	S. Blum	8	trocken	morgens, klarer Himmel, sonnig

## 4.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden bei den Begehungen 33 Vogelarten in der Umgebung des Plangebiets beobachtet, von denen 19 Arten im Umfeld des Plangebiets brüten (Tab. 4). Im Plangebiet selbst wurden zwei Durchzügler, darunter ein Rotmilan und ein Schwarzmilan im Überflug kartiert. Bis auf drei Brutreviere der Vogelarten Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke im Südwesten des Untersuchungsgebiets und die Brutreviere der Feldlerche finden sich alle Brutreviere von Freibrütern, Nischenbrütern und Höhlenbrütern im Wald nördlich des Plangebiets (Abb. 8 und 9). Die Feldlerche als Bodenbrüter nutzt Brutreviere rund um das Plangebiet im Südwesten, Süden, Osten und im Norden, östlich des Waldstücks. Eine Nutzung des Plangebiet durch die Artengruppe außer zum Überflug konnte durch die avifaunistische Kartierungen nicht ermittelt werden.

Die Revierzentren der vorkommenden Arten sind in Abb. 8 und 9 dargestellt.

Tab. 4: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel (orange Markierung), B/U = Brut im Umfeld (gelbe Markierung), NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Artname			Gefährdung		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	wissenschaftlich	BW <sup>3</sup>	D <sup>4</sup>		
<b>Schechingen Gröninger Feld</b>						
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B/U
Br	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	b	NG

<sup>3</sup> Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

<sup>4</sup> Verband der deutschen Avifaunisten (2022): Rote Liste der Brutvögel 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#> [08.07.2022].

Artnamen			Gefährdung		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	wissenschaftlich	BW <sup>3</sup>	D <sup>4</sup>		
<b>Schechingen Gröninger Feld</b>						
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	B/U
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	B/U
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	NG
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	NG
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	B/U
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	B/U
Gäs	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	b	NG
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	B/U
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	B/U
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	b	NG
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	b	NG
Hot	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	b	NG
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	B/U
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/U
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	NG
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	b	NG
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	b	D
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B/U
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Ri	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B/U
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	B/U
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	b	NG
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	b	NG
Si	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	B/U
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	b	B/U
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	B/U
Sum	Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	b	B/U
Tm	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	b	B/U
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	b	NG
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	B/U
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	B/U







Abb. 9: Revierzentren der Feldlerche in der Umgebung des Plangebiets

### 4.3 Bewertung

Das Plangebiet grenzt im Norden an ein Waldstück an, im Osten und Süden an die offene Agrarlandschaft und im Westen, getrennt von einem schmalen Ackerstreifen, an das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“. Das Waldstück bietet in der offenen Landschaft ein wichtiges Refugium für die Vogelgilden der Freibrüter, Nischenbrüter und Höhlenbrüter. Auch der Weiher wird vermutlich hauptsächlich als Nahrungshabitat von Blässhuhn, Graugans, Gänseäger, Höckerschwan und Kormoran genutzt. Die Bedeutung des Weihers als Brut- und Rastgebiet, die in der Würdigung des Naturschutzgebiets erwähnt werden<sup>5</sup>, hat vermutlich durch hohen Besucherdruck von Spaziergänger (teils mit freilaufenden Hunden) und die Verlandungsbereiche des Sees deutlich an Relevanz verloren, wobei die Feldhecke im Süden des Naturschutzgebiets zumindest noch von den Arten Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke als Brut habitat genutzt werden. Die Feldlerche scheint Reviere in direkter Nähe zu den Feldhecken im Süden des Naturschutzgebiets sowie zum Waldstück zu meiden, was die Abwesenheit von Brutrevieren im Plangebiet mit erklären könnte.

Durch den geplanten Solarpark und die im Bebauungsplan festgesetzten Anlagen einer Fettwiese /-weide mittlerer Standorte zwischen und unter den Solarmodulen und zweier Feldhecken mittlerer Standorte im Norden und Süden des Plangebiets findet eine Extensivierung des intensiv genutzten Ackers statt.<sup>6</sup> Die Extensivierung des Ackers und die Anlage von Feldhecken und dadurch ebenfalls der gestärkte Biotopverbund mittlerer Standorte, lässt positive Auswirkungen auf die Artengruppe Vögel, zum Beispiel als Nahrungshabitat, und auch auf andere Artengruppen, speziell Insekten erwarten. Die Anlage einer Feldhecke im Süden des Plangebiets könnte negative Auswirkungen auf das Brutrevier der Feldlerche südlich des Plangebiets haben. Da aber der von Spaziergängern häufig genutzte Feldweg zwischen Brutrevier und Plangebiet liegt, ist von einer Gewöhnung an Störungen bei den dort vorkommenden Feldlerchen auszugehen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Feldhecke in Ihrer Höhe nicht den Status der Drohkulisse erreicht, da allein zur effizienten Nutzung der Solarmodule die Höhe eingeschränkt bleiben wird. Eventuell verschiebt sich dieses Brutrevier geringfügig aufgrund einer Drohkulisse durch die Feldhecke im Süden des Plangebiets und den Solarpark. Insgesamt ist aber nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche auszugehen und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG wird somit nicht tangiert. Die geplante Feldhecke im Norden befindet sich in der Nähe des Waldstücks. Besonders hier sind neue Brutreviere und Habitate für Freibrüter und Nischenbrüter aus dem angrenzenden Wald zu erwarten. Eine vermehrte Drohkulisse oder eine erhöhte Effektdistanz zu den Gehölzen für die Feldlerche entsteht aufgrund der im Bebauungsplan vorgemerkten Lage mittlerer Standorte nicht.

**Für die Artengruppe Vögel sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5) im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.**

---

<sup>5</sup> 1.239 Schechinger Weiher Würdigung des NSG „Schechinger Weiher“ Gemarkung Schechingen, Ostalbkreis (1999), [http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac\\_12/wuerdigung/1/1239.htm](http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_12/wuerdigung/1/1239.htm) [Zugriff am 11.07.2022]

<sup>6</sup> roosplan (2022) – 22.001 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld" - Textteil

## 5. Schutzmaßnahmen

### 5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG zu vermeiden.

#### Allgemein:

- Rodungen und das „Auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen, wie das der angelegten Feldhecken müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliches Licht sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG BW zu vermeiden, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG BW sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

### 5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

#### Allgemein:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen zwischen den Solarmodulen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte/beweidete Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen in/an den Feldhecken (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder, etc.) und Staudenpflanzen als Saumvegetation (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.



- Die Anlage eines Teichs oder Kleingewässers würde einen weiteren Trittstein besonders für die Artengruppe Amphibien bilden und den Biotopverbund feuchter Standorte stärken. Vor allem die Gelbbauchunke könnte von einer solchen Neuanlage eines Gewässers profitieren, da Spontanbesiedelungen der Pionierart von neuen Gewässern keine Seltenheit darstellen<sup>7</sup> und sie noch nahe des Plangebiets vorkommen soll<sup>8</sup>. Die Erstellung eines solchen Gewässers empfiehlt sich auch insofern, als dass wenn eine Beweidung der Vegetation unter den Solarmodulen vorgesehen ist, die Weidetiere bereits ein Wasserloch zur Verfügung hätten. Zudem ist die Erstellung eines zweiten Weihers im Zuge des Klimawandels und dadurch bedingter Trockenheit im Quellegebiet der Wasserscheide zwischen dem Sulzbach im Osten und dem Haldenbach im Südwesten sinnvoll. Auch historisch wäre ein zweites Gewässer wertvoll, da es einst den „Schwarzen Weiher“ in der Quellmulde des Haldenbachs gab<sup>9</sup>.

#### Vögel:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>10</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar.<sup>11</sup>

## 6. Zusammenfassung und Fazit

Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf Flst.-Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG wurde am 21.01.2022 eine Übersichtsbegehung der Fläche durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurden Habitatpotenziale für die Artengruppen Vögel, aufgrund der Nähe des Naturschutzgebiets „Schechinger Weiher“ und des Habitatpotenzials für die Feldlerche in dem Plangebiet vorgefunden.

<sup>7</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt - Natur - saP - Arteninformationen - Lurche - Bombina variegata (2022), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Bombina+variegata> [Zugriff am 11.07.2022]

<sup>8</sup> Gespräch mit Herrn Armin Dammenmiller vom NABU vom 02.03.2022

<sup>9</sup> 1.239 Schechinger Weiher Würdigung des NSG „Schechinger Weiher“ Gemarkung Schechingen, Ostalbkreis (1999), [http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac\\_12/wuerdigung/1/1239.htm](http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_12/wuerdigung/1/1239.htm) [Zugriff am 11.07.2022]

<sup>10</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

<sup>11</sup> - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

Eine Kartierung der Artengruppe wurde in sechs Begehungen während der Brutsaison 2022 durchgeführt. Hierbei konnten 33 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 19 Arten im Umfeld des Plangebiets brüten. Hierbei bietet das nördliche Waldstück Vögeln in der offenen Landschaft ein wichtiges Refugium für Brutvögel. Der nahegelegene Weiher, der früher ein wichtiges Brut- und Rastgebiet darstellte wird vermutlich hauptsächlich nur noch als Nahrungshabitat genutzt. Reviere der Feldlerche fanden sich im Südwesten, Süden, Osten und Norden des Plangebiets. Das Plangebiet selbst und der Westen bis zum Weiher wird nicht von der Feldlerche genutzt.

Die geplante Extensivierung des Ackers durch Anlage einer Fettwiese/-weide mittlerer Standorte und Feldhecken wirken sich insgesamt positiv auf die Artengruppe Vögel im Speziellen aber auch insgesamt als Trittsteine in der offenen Landschaft aus und fördern die Insektenvielfalt und den Biotopverbund. Die Anlage einer Feldhecke im Süden des Plangebiets könnte zu einer Verschiebung des südlich angrenzenden Feldlerchenbrutreviers führen. Insgesamt ist aber nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche auszugehen und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht tangiert.

**Unter Berücksichtigung der genannten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit keiner Beeinträchtigung von Vögeln oder Fledermäusen zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Die Schutzmaßnahmen umfassen die Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter (01. Oktober und 28./29. Februar) und die Beschränkung der Beleuchtung von Außenflächen auf das erforderliche und erlaubte Maß.**